

Ergeht an  
BG Fahrschulen  
GF der Fachvertretungen  
Fahrschulen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir dürfen Ihnen einige Informationen

- zum Umgang mit ukrainischen Führerscheinen und deren Umschreibung und  
- zu C95/D95 Scheckkarten im Zusammenhang mit ukrainischen Führerscheinen  
übermitteln.

1

### **Lenken von Fahrzeugen mit ukrainischer Lenkberechtigung mit öst. Wohnsitz (§ 23 Abs 1 FSG)**

Grundsätzlich darf ein mind. 18-Jähriger mit einem ukrainischen FS 6 Monate ab Begründung seines Wohnsitzes in Ö ohne Umschreibung des Führerscheins fahren.

„Diese Frist hat die Behörde auf Antrag weitere 6 Monate zu verlängern, wenn sich der Antragsteller nachweislich aus beruflichen Gründen oder zum Zweck der Ausbildung nicht länger als 1 Jahr in Ö aufhalten wird.“

Spätestens innerhalb eines Jahres wäre daher eine Umschreibung vorzunehmen, so die aktuelle Diskussionslage.

Es bietet sich an, vorab rechtzeitig aktuelle Informationen von der Behörde zu diesem Zeitpunkt einzuholen.

### **Schritte bei der Umschreibung eines ukrainischen FS mit öst. Wohnsitz (§ 23 Abs 3 FSG)**

- Der Antragsteller muss den Nachweis erbringen, dass er sich zum Zeitpunkt der Erteilung der ukrainischen Lenkberechtigung mind 6 Monate in der Ukraine aufgehalten hat oder dort gewohnt hat (Nicht-Ukrainer).

Dieser Nachweis entfällt, wenn der Antragsteller ukrainischer Staatsbürger ist und den ukrainischen Führerschein bei Begründung seines Wohnsitzes in Österreich bereits besessen hat.

- Außerdem muss er verkehrszuverlässig sein und gesundheitlich geeignet sein (§ 8 FSG) und

- eine praktische Fahrprüfung ablegen.

Die Praxisprüfung muss absolviert werden, da eine Lenkberechtigung aus der Ukraine nicht gleichwertig ist einer österreichischen (§ 9 FSG-DV).

In den umgeschriebenen FS wird der Code 70 eingetragen, da es sich um einen umgeschriebenen FS handelt (§ 2 FSG-DV).

### **Lenken von Fahrzeugen mit ukrainischer Lenkberechtigung ohne öst. Wohnsitz (§ 23 Abs 5 FSG)**

Ohne Begründung eines Wohnsitzes in Ö ist das Fahren mit vollendetem 18. Lebensjahr bis zu 12 Monaten zulässig, dies aber nur mit Nachweis eines ukrainischen Führerscheines (in dt. Sprache) oder mit ukrainischem FS mit Übersetzung oder mit ukrainischem FS gemeinsam mit einem internationalem FS.

Kann ein moderner ukrainischer FS vorgewiesen werden, ist kein internationaler FS zusätzlich notwendig.

2

Lkw, Bus C95, D95

Seit 1. April 2022 erhalten Ausländer aufgrund der neuen Grund- und Weiterbildungsverordnung (GWB) ihren C95/D95 Eintrag in Form einer eigenen Plastikkarte ausgestellt.

Lenker von Lkw über 3,5 t hzG, die ab dem 10.9.2009 ihren Führerschein für die Klassen C1 oder C erworben haben bzw erwerben, haben eine Grundqualifikation (Prüfung) nachzuweisen, wenn sie beruflich als Lenker tätig sind. Der Nachweis der Grundqualifikation wird durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Prüfung erbracht. Dh Ukrainer mit einem derartigen Führerschein müssen eine Grundqualifikationsprüfung absolvieren.

Lenker, die ihren C1- oder C-Führerschein bis zum 9.9.2009 erworben haben, gelten als „grundqualifiziert“. Sie müssen keine Grundqualifikationsprüfung ablegen. Dh diese Ukrainer müssen eine 35h Weiterbildung absolvieren, bevor sie beruflich fahren.

Der ukrainische Führerschein darf noch (sechs Monate lang) bei Begründung des Wohnsitzes in Ö verwendet, dh mitgeführt werden.

Bis zur erfolgreichen Umschreibung des ukrainischen Führerscheins darf der ukrainische Lenker die in Österreich ausgestellte C95 Karte mitführen.

Bei der Mitführung der C95 Karte ist nicht nur ein umgeschriebener Führerschein gestattet, sondern auch der ukrainische Führerschein.

Der ukrainische Führerschein und die C95 Karte aus Österreich sind voneinander unabhängig zu betrachten.

Die Notwendigkeit der C95 Scheckkarte begründet sich in einem Wohnsitz oder mit einem Arbeitsplatz in Österreich.

Allfällige in der Ukraine gemachte C95 Weiterbildungen werden nicht anerkannt.

Für Busse gilt ein um ein Jahr früherer Stichtag.

Ukrainische Lenker von Bussen, die ab dem 10.9.2008 ihren Führerschein für die Klasse D erwerben, benötigen eine Grundqualifikationsprüfung.

Wenn der D-Führerschein in der Ukraine bis zum 9.9.2008 erworben wurde, genügt eine 35h Weiterbildung.

Ergänzende Bemerkung:

Weiterbildungskurse sind in ukrainischer Sprache möglich (mit ukrainisch sprechendem Vortragenden, keine Dolmetscher beim Kurs und keine Prüfung)

Bei der Grundqualifikation ist die Prüfung nur in deutscher Sprache möglich.

Freundliche Grüße

Dr. Stefan Ebner/Dr. Corinna Martin

**Fachverband der Fahrschulen  
und des Allgemeinen Verkehrs**